

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/13/7450	
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen		Status: öffentlich	Datum: 15.05.2013
		Verfasser: Richter, Ilona	
Beschluss zur Inanspruchnahme des Flurstücks 1/5 der Flur 3 Gemarkung Klütz für Ausgleichmaßnahmen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Bauausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Das Straßenbauamt Schwerin hat im Zuge des Radwegeausbaus von Klütz/ Eulenkrug, nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises, Ausgleichmaßnahmen zu realisieren. Es sollen zusätzlich 1.200 m² Hecken gepflanzt werden.

Durch das Straßenbauamt Schwerin wurde der Antrag gestellt, die geforderte Ausgleichpflanzung auf dem Grundstück der Stadt Klütz, Gemarkung Klütz, Flur 3 Flurstück 1/5 durchzuführen.

Das Grundstück ist keiner Nutzung zugeordnet.

Durch das Straßenbauamt Schwerin wird mit der Stadt Klütz ein Dienstbarkeitsvertrag, der eine Entschädigung für die durch die Stadt Klütz nicht mehr wie im bisherigen Maße nutzbare Fläche abgeschlossen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, dem Straßenbauamt Schwerin das Flurstück 1/5, Flur 3 der Gemarkung Klütz, zum Zwecke der Durchsetzung einer Ausgleichmaßnahme zur Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Entschädigungshöhe wird nach Realisierung der Heckenpflanzung, auf Grundlage eines Gutachtens festgelegt. Es wird zwischen dem SBA Schwerin und der Stadt Klütz ein Dienstbarkeitsvertrag abgeschlossen.

Anlagen:

Antrag SBA Schwerin

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



Gemarkung Klütz, Flur 3, Fl.st. 1/5, 1.200 m²
Strauchpflanzung

Bezeichnung der Baumaßnahme Neubau eines Radweges an der L 01 Klütz / Christinenfeld / Eulenkrug	Maßnahmenblatt	Maßnahmennummer E 1 <small>(S=Schutz-, A=Ausgleichs-, E=Ersatz-, G=Gestaltungsmaßnahme)</small>
Lage der Maßnahme / Bau-km: 1. TA Achse 1: 0+080-0+170		
Konflikt		
Beschreibung: Durch den Neubau des Radweges bzw. die Verlängerung eines Durchlasses an der L01 geht ein Teil einer Strauchhecke mit Überschirmung bau- und anlagenbedingt verloren. Die Hecke ist nach § 20 NatSchAG M-V gesetzlich geschützt. Eingriffsumfang: 100 m ² <input type="checkbox"/> Textfortsetzung auf Folgeblatt		
Maßnahme zum Übersichtsplan Ergänzung Hecke (Unterlage 12.4, Blatt M 1)		
Beschreibung / Zielsetzung: Erweiterung der angeschnittenen Strauchhecke am Ortsausgang Klütz Richtung Gägelow durch Neuanlage einer fünf- bis siebenreihigen Feldhecke mit Krautsäumen. Ziel: Ziel ist der eingriffsnaher Ausgleich für die Verluste von Teilen des geschützten Gehölzbiotops. Die Maßnahme erhöht die Strukturvielfalt des Landschaftsraumes und führt zu einer Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes am Ortsrand von Klütz.		
Vorwert der Fläche: Grünland - Wert 5 <input type="checkbox"/> Detail auf Folgeblatt <input checked="" type="checkbox"/> Textfortsetzung auf Folgeblatt		
Hinweise für die Unterhaltungspflege: Die Jungpflanzung ist bis zur Konkurrenzfähigkeit gegenüber Wildwuchs 1-2 mal jährlich auszumähen oder zu mulchen. Danach: gemäß Erlass zum Schutz, Pflege und Neuanpflanzung von Feldhecken in Mecklenburg-Vorpommern (vom 20. Dezember 2001). <input type="checkbox"/> Textfortsetzung auf Folgeblatt		
Zeitpunkt der Durchführung der Maßnahme: <input type="checkbox"/> vor Beginn <input type="checkbox"/> während <input checked="" type="checkbox"/> nach Abschluss der Baumaßnahme Flächengröße: 0,1200 ha		
Ausgleich / Ersatz in Verbindung mit Maßnahme Nr.:		
Vorgesehene Regelung		
<input checked="" type="checkbox"/> Flächen der öffentlichen Hand - ha <input type="checkbox"/> Flächen Dritter 0,1200 ha	Künftiger Eigentümer: wie bisher	
<input type="checkbox"/> Grunderwerb - ha <input checked="" type="checkbox"/> Nutzungsänderung / -beschränkung 0,1200 ha	Künftige Unterhaltung: Straßenbauverwaltung Mecklenburg-Vorpommern	

Maßnahme E 1 - Folgeblatt 1

Konflikt

Maßnahme

Durchführung:

Pflanzung von Sträuchern und Heistern in Gruppen von 5 - 8 Pflanzen. Pflanzung von verpflanzten Sträuchern 100-150 cm und Heistern 125-150 cm. Verankerung der Heister mit je einem Schrägpfahl, Bindung mit Kokosstrick. Vorzugsweise Verwendung folgender Arten:

<i>Corylus avellana</i>	(Haselnuss)
<i>Crataegus monogyna</i>	(Eingrifflicher Weißdorn)
<i>Euonymus europaea</i>	(Pfaffenhütchen)
<i>Lonicera xylosteum</i>	(Heckenkirsche)
<i>Rosa canina</i>	(Hundsrose)
<i>Prunus spinosa</i>	(Schlehe)
<i>Salix caprea</i>	(Sal-Weide)

Die Hecke soll auf der Südseite kammerartig ausgebildet werden. In den Zwischenräumen sollen sich Krautsäume entwickeln.

Die Hundsrose ist aufgrund des hohen Lichtbedürfnisses abschnittsweise in den Randbereichen vorzusehen. Bildung des Krautsaums durch Eigenentwicklung insbesondere auf der Südseite. Mit der Pflanzung ist zum Schutz gegen Wildverbiss ein Schutzzaun (Zaunhöhe 1,80 m, Drahtgeflecht an Haltepfosten) zu errichten. Nach 3 Jahren sind die Pfähle zu entfernen.

Für die Gehölze ist eine einjährige Fertigstellungs- und zweijährige Entwicklungspflege vorzusehen (Gehölzschnitte, Ersetzen nicht angewachsener Gehölze, 1-2 mal jährliche Mahd des Krautsaums).

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/13/7462
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen		Status: öffentlich Datum: 27.05.2013 Verfasser: Domres, Maren
Schutzbereiche für Verteidigungsanlagen der Bundeswehr Elmenhorst - 012 MV hier: Stellungnahme der Gemeinde zur Änderung des Schutzbereicheinzelforderung		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Stadtvertretung Klütz		

Sachverhalt:

Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung MV fordert die Gemeinde Kalkhorst auf, eine Stellungnahme bezüglich der Neufassung und Ergänzung der Schutzbereicheinzelforderung für die Verteidigungsanlage Elmenhorst abzugeben. Die gesetzmäßige Schutzbereichsausweisung bezieht sich auf Radien um die Verteidigungsanlage mit den Abständen 500 m und 5.000 m. Gleichzeitig ist ein Höhenbegrenzungspunkt (86,76 m ü. NHN) festgelegt. Das über den Schutzbereich hinausragende Interessengebiet vergrößert sich von 20.000 m auf 35.000 m. Aufgrund dieser Erweiterung ist ein Anhörungsverfahren erforderlich. Für die Gemeinden im Schutzbereich und im Interessengebiet ist bei der Aufstellung von Bauleitplanungen die Wehrbereichsverwaltung Nord in Kiel im Rahmen der TÖB-Beteiligung einzubeziehen. Weitere Änderungen erfolgen nicht. Seitens der Neuordnung des Schutzbereiches entstehen keine planungsrechtlichen Nachteile für die Gemeinde. Eine Beteiligung der Wehrbereichsverwaltung erfolgt bereits im Rahmen jeder Bauleitplanung der Gemeinde. Die Frist zur Abgabe einer Stellungnahme ist bis 17.7.2013 gewährt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz äußert weder Anregungen noch Bedenken zur Neufassung und Ergänzung der Schutzbereicheinzelforderung für die Verteidigungsanlage Elmenhorst.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

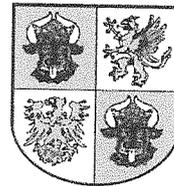
Anlagen:

1. Anschreiben vom 10.05.2013
2. Schutzbereicheinzelforderung für die Verteidigungsanlage Elmenhorst – Anlage 2

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

**Ministerium für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern,
19048 Schwerin

Amt Klützer Winkel
- für die Stadt Klütz -
Schloßstraße 1
23948 Klütz



Bearbeiterin: Frau Crölle
Telefon: 0385 588-8414
Telefax: 0385 588-8042
E-Mail: katrin.croelle@em.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: VIII 410 a – 502.2.43.40
Datum: 10. Mai 2013

Schutzbereiche für Verteidigungsanlagen der Bundeswehr

hier: **Verteidigungsanlage Elmenhorst (012 MV)**

Bezug: Schreiben der Wehrbereichsverwaltung Nord - Außenstelle Kiel - vom 30.04.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 30.04.2013 hat die Wehrbereichsverwaltung Nord mitgeteilt, dass sich eine Änderung in der Schutzbereicheinzelforderung für die Verteidigungsanlage Elmenhorst (Radar) ergeben hat. Das über den Schutzbereich hinausgehende Interessengebiet vergrößert sich von 20.000 m auf 35.000 m. Aufgrund der veränderten Sachlage wurde das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern gebeten, ein Anhörungsverfahren durchzuführen.

In der Anlage erhalten Sie die Schutzbereicheinzelforderung einschl. Übersichtsplan. Ich bitte Sie, mir bis zum **28.06.2013** Ihre Stellungnahme zukommen zu lassen. Ich werde diese dann zusammen mit meiner eigenen Stellungnahme an die Wehrbereichsverwaltung Nord weiterleiten. Sollte ich bis zu dem genannten Termin keine Stellungnahme von Ihnen erhalten, gehe ich davon aus, dass Ihrerseits keine Bedenken gegen die Änderung des Schutzbereiches für die Verteidigungsanlage bestehen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Katrin Crölle
Katrin Crölle

Anlage

Hausanschrift:
Schloßstraße 6 – 8 · 19053 Schwerin

Telefon: 0385 588-0
Telefax: 0385 588-8099
E-Mail: poststelle@em.mv-regierung.de
Internet: www.em.regierung-mv.de

Anlage 2 zu Infrastrukturstab Nord - ASt Kiel, Dez 3.9
Az 40-27-10/012 MV vom 20.02.2013

Abb. 1

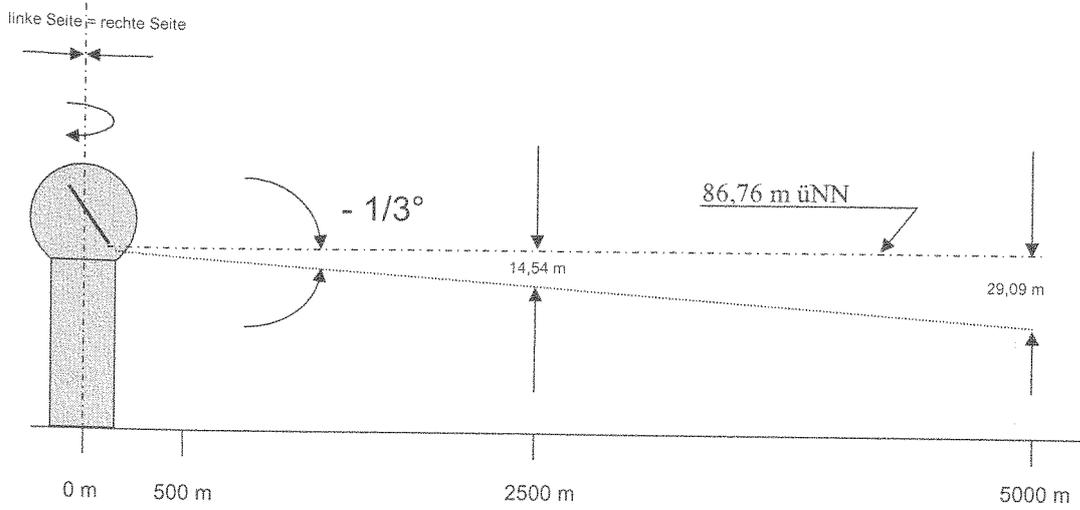
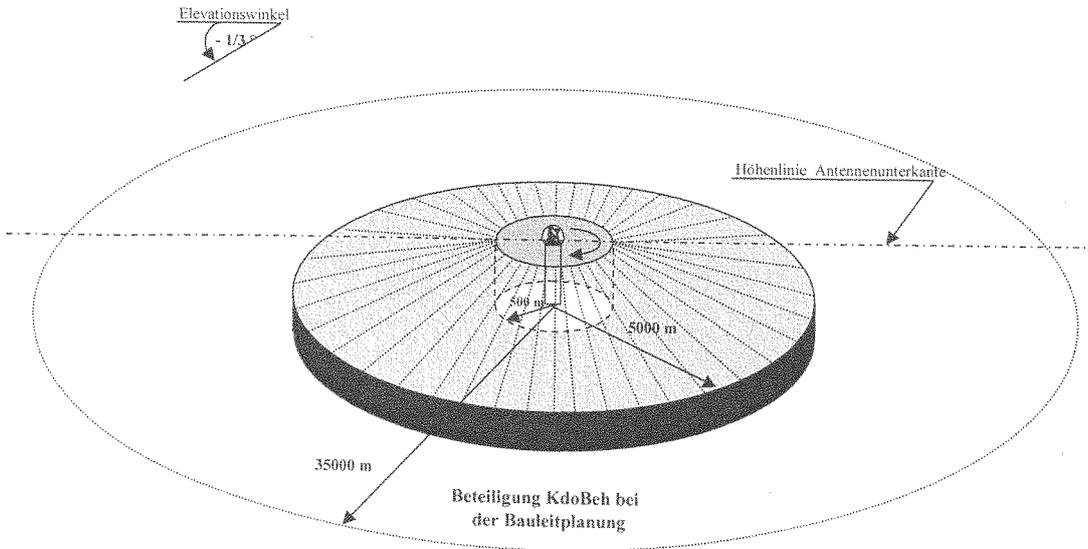


Abb.2



Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	SV Klütz/13/7477		
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	30.05.2013		
		Verfasser:	Maria Schultz		
1. Änderung B- Plan Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes hier: Aufstellungsbeschluss und Entwurfs- und Auslegungsbeschluss					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Bauausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Die Stadt Klütz verfügt über den rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 28 für das Plangebiet. Im Zusammenhang mit der Realisierung der Umgehungsstraße wurden entsprechende Voraussetzungen für die Entwicklung des Baugebietes geschaffen. Da nun die örtliche Situation mit Herstellung des Kreisverkehrs, Lärmschutzanlagen und der verbleibenden örtlichen Situation vor Ort sichtbar ist, wird überprüft, eine anderweitige Zufahrt von der Wismarschen Straße in das Plangebiet zu realisieren. In diesem Zusammenhang wird eine Zufahrt von der Wismarschen Straße auf Höhe der Gasreglerstation überprüft. Alternativ soll eine weitere Zufahrtsmöglichkeit über die Anbindung am Lindenring, deshalb auch Ergänzung des Bebauungsplanes, überprüft werden. Dies wird planungsrechtlich im Aufstellungsverfahren mit betrachtet.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sind somit die Auswirkungen einer verkehrlichen Zufahrt auf die Gasreglerstation, die Regelung der Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers, die Inanspruchnahme des Straßenverkehrsraumes, die Anforderungen der Feuerwehr und die Anforderungen an die Löschwasserversorgung mit zu betrachten.

Bisherige Untersuchungen haben ergeben, dass bei einer neuen und zusätzlichen Zufahrt, die nicht die Anbindung an den Lindenring nutzt, die Zufahrt nur aus Richtung Stadt zum Zwecke der Entsorgung als Ein- und Ausfahrt möglich ist. Aus Richtung Kreisverkehr ist die Ein- und Ausfahrt für Müllfahrzeuge nicht realisierbar, sofern nicht anderweitig Flächen für die Zufahrt gesichert werden können.

Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens ist die Anbindung an den Lindenring zu überprüfen.

Die Überprüfung der verkehrlichen Anbindung von der Wismarschen Straße ist erfolgt. Unter Berücksichtigung der geringen zur Verfügung stehenden Fläche und der schwierigen städtebaulichen Einordnung wird empfohlen, die verkehrliche Anbindung über die bisher im Plan festgesetzten Straßenverkehrsflächen zu sichern.

Die Stadt Klütz beabsichtigt die Aufstellung des Bebauungsplanes im Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB.

Der Bebauungsplan soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt werden. Es wird von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen. Eine Vorprüfung des Einzelfalls ist aufgrund der geringen Größe der Flächen nicht erforderlich.

Maßgebliche Flächen sind bereits planungsrechtlich geregelt. Das Verfahren der Innenentwicklung wird angewendet, um die die Ergänzungsflächen mit zu betrachten.

Die verkehrliche Anbindung an das Verkehrsnetz des Lindenringes ist mit zu überprüfen.

Unter Berücksichtigung der konkreten städtebaulichen Situation und der Wertung der noch zur Verfügung stehenden Flächen ist beabsichtigt, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 im nordwestlichen Bereich um Flächen zu ergänzen. Eine ergänzende Bebauung von der geplanten Haupterschließungsstraße auf den Flächen zwischen der Feuerwehr und der vorhandenen Bebauung ist zu überprüfen. Dabei ist zu untersuchen, inwiefern noch Freiflächen für die Feuerwehr zu erhalten sind und inwiefern die zur Verfügung stehenden Flächen für eine Neubebauung genutzt werden können. Planungsziel ist es, die vorhandene Wohnbebauung zu ergänzen.

Auswirkungen auf die umgebende Bebauung sind mit zu untersuchen.

Unter Berücksichtigung der Diskussion im Bauausschuss wird der Vorentwurf für die Abstimmung mit den Behörden und der Öffentlichkeit und die Erstellung des Entwurfs genutzt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadtvertretung der Stadt Klütz fasst den Beschluss über die Aufstellung der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes.
Der Geltungsbereich der Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 28 liegt im Norden bzw. Nordosten der Stadt Klütz.
Das Plangebiet wird wie in Anlage 1 dargestellt, begrenzt:
 - im Norden durch Flächen des Gewerbegebietes und der Telekom,
 - im Westen durch vorhandene Bebauung entlang des vorhandenen Wohngebietes im Lindenring und die Zufahrtsstraße Lindenring von der Wismarschen Straße,
 - im Osten durch die Umgehungsstraße,
 - im Süden durch die Wismarsche Straße.

Planungsziele:

Zusätzliche Einbindung von Flächen der Festwiese zwischen Feuerwehr und vorhandener Bebauung am Lindenring in das Plangebiet.

2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt. Hierauf ist in der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses hinzuweisen.
3. Bei der ortsüblichen Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB ist darüber zu informieren, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann.
4. Die Vorentwürfe der Planzeichnung und der Begründung werden für das Beteiligungsverfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.
5. Mit den Vorentwürfen der Planzeichnung und der Begründung sind die maßgeblichen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zu beteiligen. Die Öffentlichkeit ist gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig über die Planungsziele zu unterrichten.

6. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:

1. Kurzzusammenstellung
2. Variante 1
3. Variante 2
4. Satzung B-Plan Nr. 28

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung



Planungsbüro Mahnel

Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz für das Wohngebiet am Lindenring – Ergänzung des Wohngebietes

hier: Kurzzusammenstellung

Für die Beschlussfassung über den Vorentwurf ist maßgeblich, dass die Festsetzungen zum Wohngebiet für den Bebauungsplan auch für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 gelten sollen.

Ansonsten ist zu beachten, dass das Verfahren der Innenentwicklung in Anwendung kommt. Somit sind weder Ausgleichs- noch Ersatzbelange zu berücksichtigen.

Die Begründung wird um die entsprechenden Aussagen ergänzt.

Die Erschließung wird über die Verkehrsfläche erfolgen und in eine Wendeanlage münden. Von der Wendeanlage führt ein Geh- und Radweg auf der bisherigen Zufahrt neben der Feuerwehr in das Gewerbegebiet und auf das übergeordnete Verkehrsnetz.

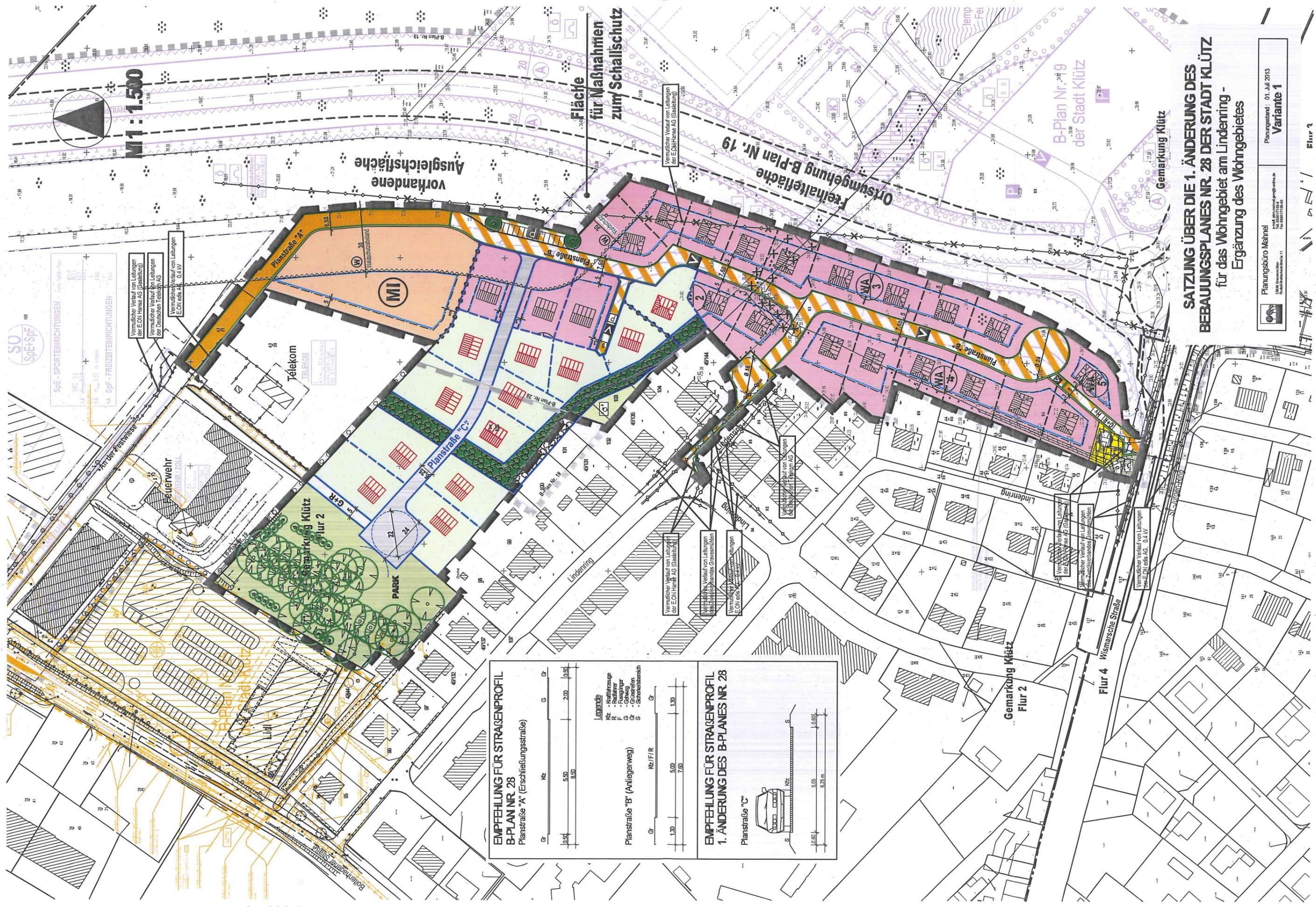
Eine weitere Wegeverbindung wird über das vorhandene städtische Grundstück im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 25 gelegt. Somit soll die Verbindung Zum Thurow gegeben werden.

Ein Teil des Gartenlandes rückwärtig der Grundstücke Am Lindenring ist bereits geregelt.

Um die Plankonformität entsprechend herzustellen, wird das Gartenland für sämtliche Grundstücke entsprechend geregelt. Die Hecke als solche wird Begrenzung des Grundstücks und im Bebauungsplan entsprechend beachtet.

Aufgestellt am 1. Juli 2013

gez. Dipl.-Ing. R. Mahnel
Planungsbüro Mahnel
Rudolf-Breitscheid-Straße 11
23936 Grevesmühlen
Telefon 0 38 81 / 71 05 – 0
Telefax 0 38 81 / 71 05 – 50
pbm.mahnel.gvm@t-online.de



M1:1500

Vorhandene Ausgleichsfläche

Fläche für Maßnahmen zum Schallschutz

Ortsunterfläche B-Plan Nr. 19

B-Plan Nr. 19 der Stadt Klützig

Gemarkung Klützig

SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 DER STADT KLÜTZ
für das Wohngebiet am Linderling - Ergänzung des Wohngebietes

Planungsbüro Mähnel
20465 Klützig
Postfach 1110240
Tel. 03341 111024
Fax 03341 1110240

Planungsstand: 01. Juli 2013
Variante 1

Flur 1

Vermittelter Verlauf von Leitungen der E.ON-Hanse AG (Gasleitung)

Vermittelter Verlauf von Leitungen der Deutschen Telekom AG

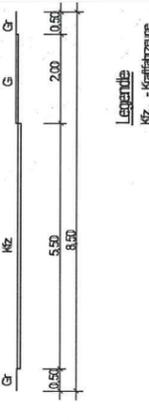
Vermittelter Verlauf von Leitungen der E.ON edis AG (0,4 kV)

Telekom

Gemarkung Klützig Flur 2

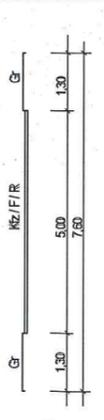
PARK

EMPFEHLUNG FÜR STRASSENPROFIL
B-PLAN NR. 28
Planstraße "A" (Erschließungsstraße)

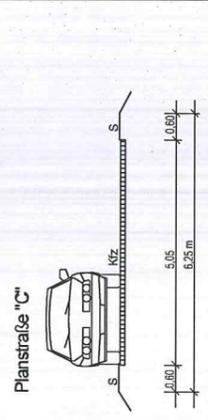


Legende
Kz - Kantenzug
F - Radfahrer
G - Gehweg
Gr - Grünstreifen
S - Schotterbeland

Planstraße "B" (Anliegerweg)



EMPFEHLUNG FÜR STRASSENPROFIL
1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 28
Planstraße "C"



Vermittelter Verlauf von Leitungen der E.ON-Hanse AG (Gasleitung)

Vermittelter Verlauf von Leitungen der Deutschen Telekom AG

Vermittelter Verlauf von Leitungen der E.ON edis AG (0,4 kV)

Vermittelter Verlauf von Leitungen der E.ON-Hanse AG (Gasleitung)

Vermittelter Verlauf von Leitungen der Deutschen Telekom AG

Vermittelter Verlauf von Leitungen der E.ON edis AG (0,4 kV)

Vermittelter Verlauf von Leitungen der E.ON-Hanse AG (Gasleitung)

Vermittelter Verlauf von Leitungen der Deutschen Telekom AG

Vermittelter Verlauf von Leitungen der E.ON edis AG (0,4 kV)



M1:1.500

vorhandene Ausgleichsfläche

Fläche für Maßnahmen zum Schallschutz

Ortsumgehung B-Plan Nr. 19

B-Plan Nr. 19 der Stadt Klütz

Gemarkung Klütz

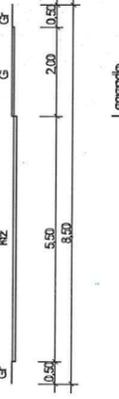
SATZUNG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 DER STADT KLÜTZ für das Wohngebiet am Lindenberg - Ergänzung des Wohngebietes

Planungsstand: 01. Juli 2013
Variante 2

Planungsbüro Mähnel
13365 Gernsdorf
Rathausplatz Nr. 11
Tel. 0381 1112540
Fax 0381 1112540

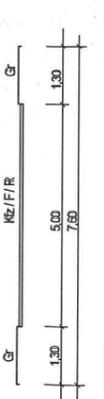
Flur 1

EMPFEHLUNG FÜR STRASSENPROFIL B-PLAN NR. 28 Planstraße "A" (Erschließungsstraße)

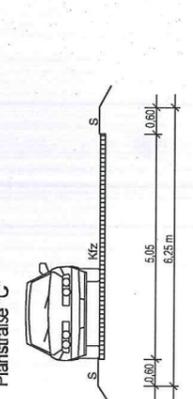


Legende
Mf - Kraftfahrzeug
R - Radfahrer
F - Fußgänger
G - Gehweg
Gr - Grünstreifen
S - Schotterstreifen

Planstraße "B" (Anliegerweg)



EMPFEHLUNG FÜR STRASSENPROFIL 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES NR. 28 Planstraße "C"

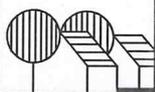
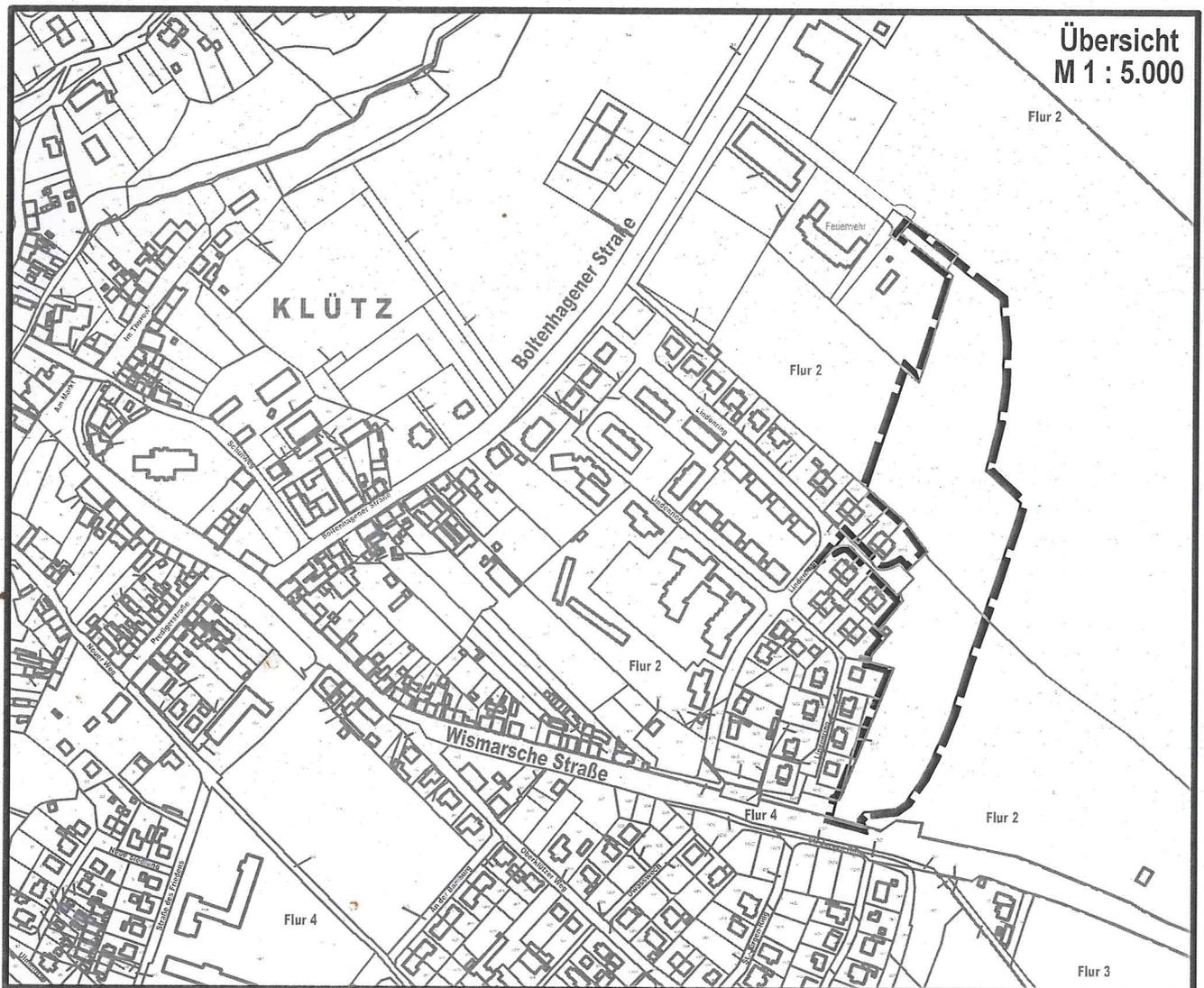


Flur 1, Flur 2, Flur 3, Flur 4

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 DER STADT KLÜTZ

für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes



Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

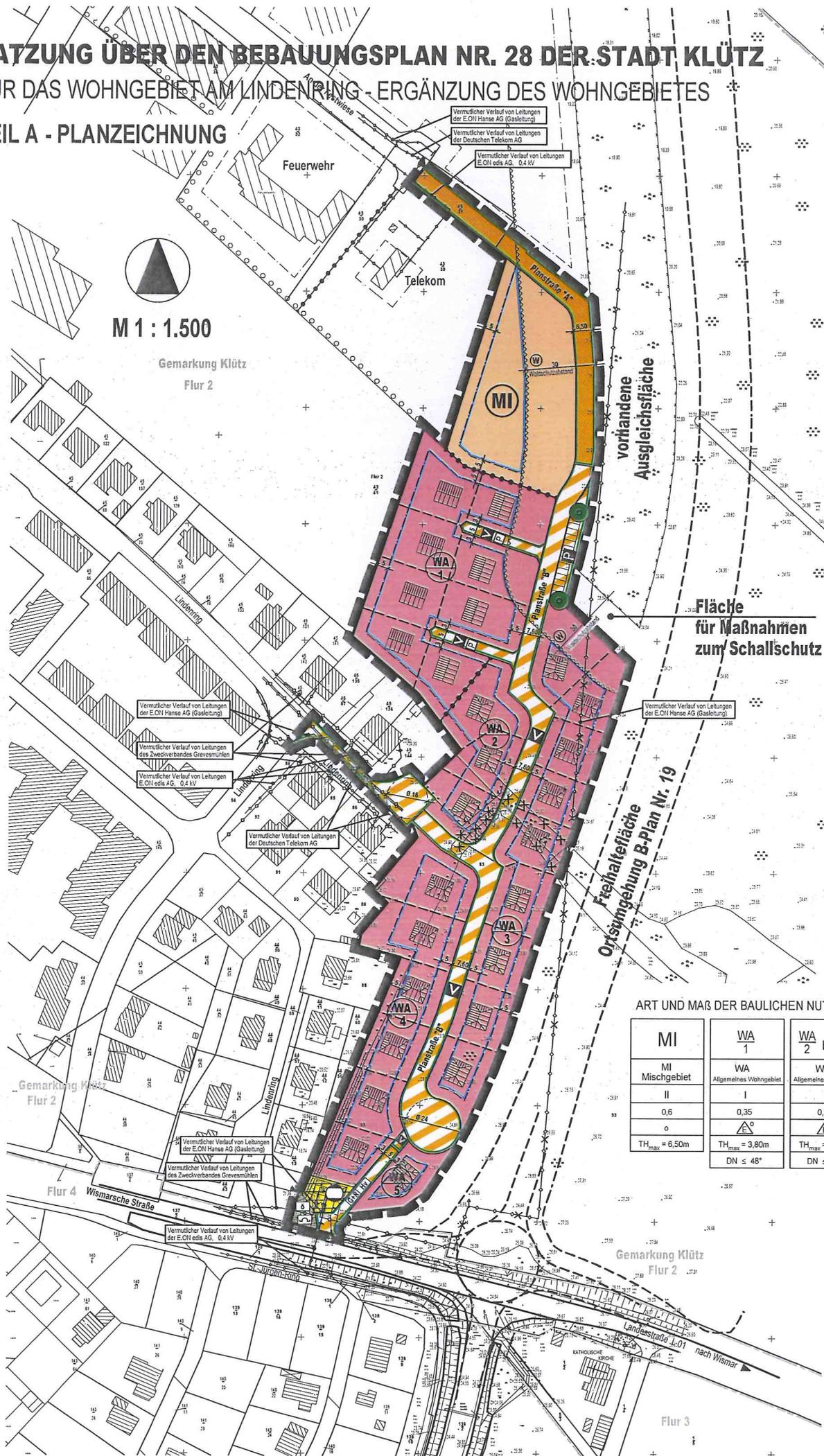
Planungsstand: 14. Juni 2010

SATZUNG

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 DER STADT KLÜTZ

FÜR DAS WOHNGEBIET AM LINDENRING - ERGÄNZUNG DES WOHNGEBIETES

TEIL A - PLANZEICHNUNG



M 1 : 1.500

Gemarkung Klütz
Flur 2

vorhandene
Ausgleichsfläche

Fläche
für Maßnahmen
zum Schallschutz

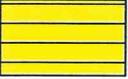
Freihaltefläche
Ortsumgehung B-Plan Nr. 19

ART UND MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

MI	WA 1	WA 2 bis WA 5
MI Mischgebiet	WA Allgemeines Wohngebiet	WA Allgemeines Wohngebiet
II	I	I
0,6	0,35	0,35
o	\triangle^o	\triangle^o
TH _{max} = 6,50m	TH _{max} = 3,80m	TH _{max} = 3,80m
	DN ≤ 48°	DN ≤ 30°

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen
	DIE FÜR DIE BEBAUUNG VORGEGEHENEN FLÄCHEN NACH DER BESONDEREN ART DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (1) 1 BauGB
	Allgemeine Wohngebiete (gem. § 4 BauNVO)	
	Mischgebiet (gem. § 6 BauNVO)	
	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG	Par. 9 (2) 1 BauGB
0,6	Grundflächenzahl, z.B. 0,6	
I	Zahl der Vollgeschosse	
TH _{max} = 3,80	Traufhöhe, als Höchstmaß über Bezugspunkt	
	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	Par. 9 (1) 2 BauGB Par. 22 und 23 BauNVO
  	Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig Baugrenze	
	VERKEHRSFLÄCHEN	Par. 9 (1) 11 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Straßenverkehrsfläche	
	Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	
	Verkehrsberuhigter Bereich	
	Geh- und Radweg / Havarieweg	
	HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSER LEITUNGEN	Par. 9 (1) 13 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Vermutlicher Verlauf von Leitungen, unterirdisch	
	FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN	Par. 9 (1) 12, 14 BauGB Par. 9 (6) BauGB
	Flächen für Versorgungsanlagen	
	Gas	

GRÜNFLÄCHEN

Par. 9 (1) 15 BauGB



Grünfläche



öffentliche Grünfläche
Schutzgrün

SONSTIGE PLANZEICHEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches über die Satzung
des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz

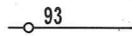
Par. 9 (7) BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten,
oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb
eines Baugebietes

Par. 1 (4) BauNVO
Par. 16 (5) BauNVO

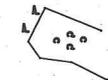
II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER



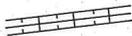
Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer



vorhandener Zaun



vorhandene Gehölze/Hecken



vorhandene Böschung / Wall



vorhandene Gasverteilerstation

• 24,11

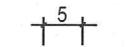
Höhenangaben in Meter über HN



künftig entfallende Darstellungen, z.B. Wall, Gehölze, Hecken



künftig entfallende Darstellungen, z.B. unterirdischen Gas-Leitung



Bemaßung in Metern



in Aussicht genommene Grundstücksgrenzen



in Aussicht genommene Bebauung



Kennzeichnungen der WA-Gebiete mit lfd. Nr.

DN ≤ 30°

Dachneigung, DN < 30°, flachgeneigte Dächer

DN ≤ 48°

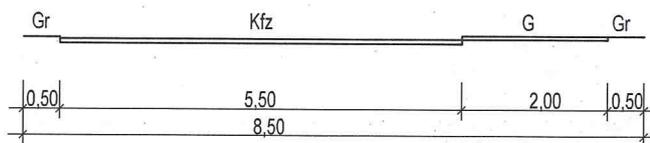
Dachneigung, DN < 48°, Steildächer

-

-

EMPFEHLUNG FÜR STRASSENPROFIL

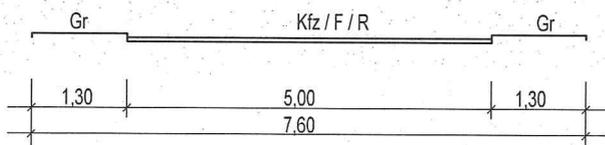
Planstraße "A" (Erschließungsstraße)



Legende

- Kfz - Kraftfahrzeuge
- R - Radfahrer
- F - Fussgänger
- G - Gehweg
- Gr - Grünstreifen

Planstraße "B" (Anliegerweg)



VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 17.12.2007. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in der "OZ" am 19.02.2008 und in den "LN" am 20.02.2008 erfolgt.

Klütz, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist vom 29.12.2008 bis zum 02.02.2009 durch Aushang im Amt Klützer Winkel durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 19 der Stadt Klütz durch Veröffentlichung in der "OZ" am 16.12.2008 und in den "LN" am 16.12.2008 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Klütz, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

3. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.

Klütz, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

4. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 (1) BauGB bzw. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 22.12.2008 im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 19 der Stadt Klütz zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB aufgefordert worden.

Klütz, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

5. Die Stadtvertretung hat am 08.02.2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Klütz, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

6. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden sind gemäß § 4 (2) BauGB bzw. § 2 (2) BauGB mit Schreiben vom 15.03.2010 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Klütz, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text sowie die Begründung haben in der Zeit vom 10.03.2010 bis zum 12.04.2010 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogene Informationen verfügbar sind und mitausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, dass ein Antrag nach § 47 des Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Veröffentlichung im Internet am 08.03.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden wurden benachrichtigt.

Klütz, den
 (Siegel)
 Bürgermeister

8. Der katastermäßige Bestand am Februar 2009 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1 : 1000 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

....., den
 (Stempel)
 Unterschrift

9. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am 14.06.2010 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Klütz, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

10. Der Bebauungsplan Nr. 28, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.06.2010 von der Stadtvertretung nach Einarbeitung der Abwägungsergebnisse als Satzung beschlossen.

Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 28 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 14.06.2010 gebilligt.

Klütz, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

11. Die Bebauungsplansatzung bestehend aus der Planzeichnung Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften werden hiermit am 15.06.2010 ausgefertigt.

Klütz, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

12. Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch ortsübliche Veröffentlichung gemäß Hauptsatzung der Stadt Klütz am 12.10.2010 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Ablauf des 12.10.2010 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Klütz, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

SATZUNG

DER STADT KLÜTZ ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28 FÜR DAS WOHNGEBIET AM LINDENRING - ERGÄNZUNG DES WONGEBIETES GEMÄSS PAR. 10 BAUGB I. VERB. MIT PAR. 86 LBAUO M-V

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) sowie nach der Bau-nutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466), sowie nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 18.04.2006 (GVOBl. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.05.2006 (GVOBl. M-V S. 194) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom 14.06.2010 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28 für das Wohngebiet am Lindenring - Ergänzung des Wohngebietes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und nach Beschluss folgende Satzung über örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen erlassen.

TEIL B - TEXT

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

In den Allgemeinen Wohngebieten sind die nach § 4 Abs. 3 BauNVO nur ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes und deshalb nicht zulässig.

1.2 Mischgebiet (§ 6 BauNVO)

Innerhalb der Mischgebiete werden die nach § 6 Abs. 2 Nr. 7 und 8 BauNVO allgemein zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO als unzulässig festgesetzt. Innerhalb des Mischgebietes werden die nach § 6 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO als unzulässig festgesetzt.

2. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Für die Flächen in den Allgemeinen Wohngebieten und im Mischgebiet gilt die offene Bauweise. Für das Allgemeine Wohngebiet werden nur Einzelhäuser festgesetzt.

3. GARAGEN, ÜBERDACHTE STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Dabei gelten die §§ 14 Abs. 1 und 2 und 23 Abs. 5 BauNVO. Garagen, überdachte Stellplätze und Nebenanlagen müssen mindestens 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie der nächstgelegenen Straße entfernt errichtet werden. Ausnahmen sind für Aufstellplätze von Müllbehältern zulässig.

4. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen wird auf maximal 2 Wohneinheiten je Einzelhaus begrenzt.

5. HÖHENLAGE (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die konstruktive Sockelhöhe darf eine Höhe von 0,30 m über dem Bezugspunkt nicht überschreiten. Der Erdgeschossfußboden darf jedoch auch nicht unter dem Bezugspunkt liegen. Das Maß der Sockelhöhe bezieht sich auf den vertikalen Abstand zwischen der Erdgeschossfußbodenoberkante und dem Bezugspunkt. Die Sockelhöhe ist der Schnittpunkt von Oberkante Erdgeschossfußboden (Rohbau) und aufstrebendem Mauerwerk. Als Bezugspunkt bei Höhenangaben wird die Fahrbahnoberkante der Anliegerstraße in Flucht zur straßenseitigen Gebäudefrontmitte festgesetzt. Als Traufhöhe wird die Höhe der äußeren Schnittkante der Außenwand des aufgehenden Mauerwerks mit der Dachaußenhaut bezeichnet. Unter Firsthöhe ist die Höhe der oberen Dachbegrenzungskante, also der äußere Schnittpunkt der beiden Dachschenkel, zu verstehen. Maßgebend ist das eingedeckte Dach. Die Oberkante ist der höchste Punkt eines Gebäudes. Es ist der höchste Punkt der Dachaußenhautflächen.

II. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

1. DÄCHER

Für den Hauptbaukörper von Wohngebäuden innerhalb des Plangebietes sind die Dachneigungen gemäß Nutzungsschablone zulässig.

Die Farbe der Dacheindeckung für Wohngebäude ist im rotbraunen Farbspektrum der RAL-Farben 2001, 2002, 3009, 3011, 3012, 3013, 3016, 3022, 8004, 8011, 8012, 8015, 8016, 8023 und ihren Zwischentönen sowie in grüner oder anthrazitfarbener Farbgebung zu wählen. Dies gilt nicht für schräg verglaste Dachflächen, Sonnenkollektoren und begrünte Dächer. Glasierte, edelengobierte und doppelt engobierte Pfannen sind unzulässig.

2. AUSSENWÄNDE

Im Baugebiet sind für die Gestaltung der Außenwände Vormauerziegel, geputzte Wandflächen und Holz oder deren Kombination zulässig. Fachwerkbauwerke sind zulässig. Neben Vormauerziegeln in den rotbraunen RAL-Farbtönen sind Vormauerziegel auch in hellen Farbtönen zulässig.

3. EINFRIEDUNGEN

Einfriedungen von Grundstücken zur Erschließungsstraße hin sind zulässig, wenn sie mit einer maximalen Höhe von 1,20 m bezogen auf die Höhe der zugehörigen Erschließungsfläche hergestellt werden.

4. ABFALLBEHÄLTER

Müllbehälter sind durch berankte Pergolen oder geschnittene Hecken einzugrünen.

5. WERBEANLAGEN

Werbung ist nur an der Stätte der Leistung zulässig. Fremdwerbung ist auszuschließen. Selbstleuchtende Werbeanlagen oder solche mit wechselndem Licht und flimmernde Werbeanlagen sind unzulässig. Zulässig sind angestrahlte Werbeanlagen. Das Anbringen von Automaten ist an den Fassaden der Gebäude unzulässig.

6. FESTSETZUNG ZU BUßGELDERN

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die gestalterischen Festsetzungen II.1 bis II.5 verstößt, handelt rechtswidrig im Sinne des § 84 Abs. 1 Nr. 1 LBauO M-V und kann mit Bußgeld geahndet werden.

III. GRÜNFLÄCHEN, PFLANZUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT, ANPFLANZUNGS- UND ERHALTUNGSGEBOTE (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1a BauGB)

Auf der festgesetzten Grünfläche mit der Zweckbestimmung Schutzpflanzung sind heimische und standortgerechte Gehölze zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzware ist mindestens in der Pflanzqualität als Strauch, 2x verpflanzt, Höhe 40 - 60 cm, zu verwenden. Die Fläche ist zu 50 % zu bepflanzen, wobei je m² zu bepflanzender Fläche 1 Stück anzupflanzen ist. Folgende heimische Arten sollen bei der Gehölzauswahl bevorzugt berücksichtigt werden: Eingrifflicher Weißdorn (Crataegus monogyna), Hasel (Corylus avellana), Schlehe (Prunus spinosa), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum), Pfaffenhütchen (Euonymus europaeus), Hundrose (Rosa canina) und andere heimische Strauchrosen (Rosa spec). An exponierten Standorten im Vordergrund der Gehölzpflanzungen können aus gestalterischen Gründen nichtheimische Ziersträucher verwendet werden.

IV. HINWEISE

1. VERHALTEN BEI BODENDENKMALFUNDEN

Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege des Landes Mecklenburg-Vorpommern sind von der Planung keine Bau- und Kunstdenkmale berührt. Des Weiteren liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmale vor. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - DSchG M-V) die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

2. ANZEIGE DES BAUBEGINNS BEI ERDARBEITEN

Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde zwei Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gemäß DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

3. VERHALTEN BEI AUFFÄLLIGEN BODENVERFÄRBUNGEN BZW. BEI FUNDEN

Laut der Stellungnahme der Unteren Abfallbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg vom 21.04.2010 sind keine Altlasten im Planungsgebiet vorhanden. Sollten während der Erdarbeiten Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtige Flächen, erkennbar an unnatürlichen Verfärbungen bzw. Gerüche des Bodens, oder Vorkommen von Abfällen, Flüssigkeiten u.ä. (schädliche Bodenverfärbungen) auftreten, ist die Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Abfallbehörde unverzüglich nach Bekannt werden zu informieren. Grundstücksbesitzer sind als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubs oder Bauabfalls nach §§ 10 und 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) verpflichtet.

4. MUNITIONSFUNDE

Das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern hat mit seiner Stellungnahme vom 24.03.2010 mitgeteilt, dass für das Planungsgebiet keine Kenntnisse zu Kampfmittelfunden vorliegen. Sollten bei Erdarbeiten kampfmittelverdächtige Gegenstände oder Munition gefunden werden, sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten an der Fundstelle und der unmittelbaren Umgebung sofort einzustellen und der Munitionsbergungsdienst ist zu benachrichtigen. Nötigenfalls ist die Polizei oder Ordnungsbehörde hinzuzuziehen. Wer Kampfmittel entdeckt, in Besitz hat oder Kenntnis von Lagerstellen derartiger Mittel erhält, ist nach § 5 Kampfmittelverordnung verpflichtet dies unverzüglich den örtlichen Ordnungsbehörden anzuzeigen.

5. ABFALL UND KREISLAUFWIRTSCHAFT

Alle Baumaßnahmen sind so vorzubereiten und durchzuführen, dass von den Baustellen als auch von den fertiggestellten Objekten eine vollständige und geordnete Abfallentsorgung entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen kann. Der Grundstücksbesitzer ist als Abfallbesitzer nach §§ 10 und 11 KrW-/AbfG zur ordnungsgemäßen Entsorgung belasteten Bodenaushubs verpflichtet. Abfälle (verunreinigter Erdaushub bzw. Bauschutt), die nicht verwertet werden können, sind entsprechend §§ 10 und 11 KrW-/AbfG durch einen zugelassenen Beförderer in einer Abfallbeseitigungsanlage zu entsorgen. Unbelastete Bauabfälle dürfen gemäß § 18 AbfAG M-V nicht auf Deponien abgelagert werden. Sie sind wieder zu verwerten.

6. BODENSCHUTZ

Werden schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind mit der zuständigen Behörde, Staatliches Amt für Umwelt und Natur Schwerin, gemäß § 13 BBodSchG die notwendigen Maßnahmen abzustimmen (Sanierungsuntersuchung, Sanierungsplanung, Sanierung bzw. Sicherung). Bei der Erfüllung dieser Pflichten ist die planungsrechtlich zulässige Nutzung der Grundstücke und das sich daraus ergebende Schutzbedürfnis zu beachten, soweit dieses mit den Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG zu vereinbaren ist. Für jede Maßnahme, die auf den Boden einwirkt, hat der Verursacher die entsprechende Vorsorge zu treffen, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden. Bodeneinwirkungen sind zu vermeiden bzw. zu vermindern, soweit das im Rahmen der Baumaßnahmen verhältnismäßig ist. Bei der Sicherung von schädlichen Bodenveränderungen ist zu gewährleisten, dass durch die verbleibenden Schadstoffe keine Gefahr oder erhebliche, nachteilige Belastung für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Im Falle einer Sanierung muss der Verursacher dafür sorgen, dass die Vorbelastungen des Bodens bzw. die Altlasten soweit entfernt werden, dass die für den jeweiligen Standort zulässigen Nutzungsmöglichkeiten wieder hergestellt werden. Diese Hinweise werden allgemeingültig dargestellt, da bisher für den Standort keine Altlasten bekannt sind. Es handelt sich lediglich um einen vorsorglichen Hinweis.

7. EXTERNE AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHME

Aufgrund der Ausgleichs- und Ersatzbilanz nach Modell Mecklenburg-Vorpommern sind für Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Realisierung des Bebauungsplanes Nr. 28 der Stadt Klütz 26.745 m² KfA nach Modell Mecklenburg-Vorpommern auszugleichen. Das Defizit an Kompensationsflächenäquivalenten wird durch geeignete Maßnahmen im ostseebenen Bereich bzw. im Wasserbereich durch eine Ausgleichszahlung für die Ausgleichsmaßnahme „Rietenkoppel“ des Amtes Klützer Winkel an das Amt Klützer Winkel erfolgen. Die Zahlung des Betrages erfolgt erst nach Abschluss der Realisierung der Maßnahmen im Bebauungsplan Nr. 28.

8. EXTERNE CEF-MAßNAHMEN

Als CEF-Maßnahme ist in der Gemarkung Christinenfeld, Flur 1, Flurstück 36, eine dreireihige Heckenpflanzung mit Krautsaum herzustellen. Die Heckenpflanzung östlich der geplanten Trasse und nördlich des vorhandenen Wirtschaftsweges ist auf einer Länge von 70 m und einer Breite von 5 m anzulegen. Es sind Sträucher und Heister in Gruppen von 5 - 8 Pflanzen bei einer Pflanzqualität: verpflanzte Sträucher 100-150 cm und Heister 125-150 cm zu verwenden. Die Heister sind mit je einem Schrägpfahl, Bindung mit Kokosstrick zu verankern. Die Gehölze sind in Pflanz- und Reihenabständen von 1,25 m zu pflanzen. Es sind ausschließlich heimische, standortgerechte Gehölze, vorzugsweise folgende Arten zu verwenden: *Acer campestre* (Feldahorn), *Carpinus betulus* (Hainbuche), *Corylus avellana* (Haselnuß), *Crataegus monogyna* (Eingriffeliger Weißdorn), *Euonymus europaea* (Pfaffenhütchen), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Quercus robur* (Stieleiche), *Rosa arvensis* (Kriechrose), *Rosa canina* (Hundsrose).

Hauptbestandsbildner mit 20 % Anteil soll die Schlehe (*Prunus spinosa*) sein. Die beiden Wildrosenarten Kriechrose (*Rosa arvensis*) und Hundsrose (*Rosa canina*) sind aufgrund des hohen Lichtbedürfnisses und relativ niedrigen Wuchses abschnittsweise in den Randbereichen vorzusehen. Die Bildung des Krautsaums ist durch Eigenentwicklung vorgesehen, insbesondere auf der Südseite (zum Weg). Mit der Pflanzung ist zum Schutz gegen Wildverbiss ein Schutzzaun (Zaunhöhe 1,80 m, Drahtgeflecht an Haltepfosten) zu errichten. Nach 3 Jahren sind die Pfähle zu entfernen. In Abstimmung mit den Flächenbewirtschaftern sind an einigen Stellen mindestens 10 m breite Durchfahrten zu ermöglichen.

9. ZEITRAUM FÜR DIE REALISIERUNG VON BEGRÜNUNGS-, AUSGLEICHS- UND ERSATZMAßNAHMEN ODER RODUNGSMAßNAHMEN

Die CEF-Maßnahmen sind mind. eine Vegetationsperiode vor Beginn der Bautätigkeiten zu realisieren, um erhebliche Beeinträchtigungen besonders geschützter Arten zu vermeiden. Der Beginn der Bautätigkeiten, die Beseitigung von Gehölzen und anderen Vegetationsbeständen (Baufeldräumung) ist in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September unzulässig.

10. BERÜCKSICHTIGUNG VORHANDENER LEITUNGEN

Der Verlauf vorhandener Leitungen ist bei Realisierung der Maßnahmen zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzabstände auf Grund von Gesetzen und Verordnungen sind einzuhalten.

11. SCHALLSCHUTZBELANGE

Vor Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 28 der Stadt Klütz wurden die Auswirkungen der zukünftigen Ortsumgehungsstraße im Zuge der Landesstraße in Richtung Boltenhagen überprüft. Unter Berücksichtigung eines straßenbegleitend zur geplanten Ortsumgehungsstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 herzustellenden 4,00 m hohen Walles (im Bereich des Kreisverkehrs, ist auch eine geringere Höhe möglich) werden die Anforderungen wie für Allgemeine Wohngebiete beachtet. Dabei ist auch berücksichtigt, dass die Wohngebäude in den Gebieten WA 2, WA 3, WA 4 und WA 5 mit einem Dach, das eine Dachneigung weniger gleich 30° aufweist, errichtet werden. Im überwiegenden Teil des Geltungsbereiches werden die gebietsabhängigen Orientierungswerte für Allgemeine Wohngebiete und für Mischgebiete im Tag- und Nachtzeitraum eingehalten bzw. unterschritten. Verbleibende geringfügige Überschreitungen des Orientierungswertes können durch bauliche Schallschutzmaßnahmen an Gebäuden realisiert werden. Die Orientierungswerte können unter Berücksichtigung der Lärmschutzanlage tags bis zu 56,7 und nachts bis zu 47,4 dB(A) betragen. Unter Berücksichtigung eines somit maximal entstehenden Pegels von 57 dB(A) tags ist baulicher Schallschutz entsprechend Lärmpegelbereich II mit einem resultierenden bewerteten Schall-Dämmmaß für die gesamte Fassade von 30 dB erforderlich. Die erforderliche Schalldämmung ergibt sich in Abhängigkeit vom Lärmpegelbereich nach Tabelle 8 der DIN 4109. Eine Schalldämmung von 30 dB wird bereits durch Standardbauweisen erreicht und erfordert keine Festsetzung im Bebauungsplan. Das heißt, zusätzlicher Schallschutz würde nicht erforderlich werden.

12. ARTENSCHUTZRECHTLICHE BELANGE

Die Beseitigung von Gehölzen darf nur im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 1. März durchgeführt werden.

Die sonstige Baufeldfreimachung (Beseitigung von Vegetationsbeständen) muss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten der Brutvögel erfolgen, um die Zerstörung von Entwicklungsformen zu vermeiden. Daher ist der Beginn von Bautätigkeiten, im Bereich bisher unbebauter Flächen vom 01.03. bis zum 15.07. unzulässig.

13. TRINKWASSERSCHUTZZONE

Das Planungsgebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III A. Bei der Planung, der Erschließung sowie der beabsichtigten Bebauung sind die sich aus der Trinkwasserschutzverordnung ergebenden Beschränkungen zu berücksichtigen und einzuhalten.

14. FESTPUNKTE DER AMTLICHEN GEODÄTISCHEN GRUNDLAGENNETZE

In dem zu überplanenden Bereich sind keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorhanden. Die Allgemeinen Hinweise zur Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte sind zu beachten.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken auf ihren Grundstücken und ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen zum Zwecke der Vermessung zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Maßnahmen durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Katasterbehörde mitzuteilen. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch diese mitzuteilen. Bei Arbeiten ist mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt zu halten. Für unmittelbare Vermögensnachteile, die dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr. Ordnungswidrig handelt wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte können zur Zahlung von Wiederherstellungskosten herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist.

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/13/7548	
Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen		Status: öffentlich	Datum: 27.06.2013
		Verfasser: Herr Gromm	
Beschluss der Vergabe zur Durchführung des Winterdienstes (innerorts) auf der Kreisstraße K 12 - OD Grundshagen an den Landkreis Nordwestmecklenburg			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Stadtvertretung Klütz			

Sachverhalt:

Die Durchführung des Winterdienstes auf der Kreisstraße K12 im Gebiet der Stadt Klütz erfolgt außerhalb der Ortschaften durch die Straßenmeisterei des Landkreises Nordwestmecklenburg als zuständiger Straßenbaulastträger. Der Winterdienst in der Ortsdurchfahrt der K12 (OD Grundshagen) ist auf der Grundlage des Straßen- und Wegegesetzes der Landes Mecklenburg – Vorpommern von der Stadt Klütz zu gewährleisten. Diese Leistung wurde auf der Grundlage der Winterdienstvereinbarung zwischen der Stadt Klütz und dem Landkreis Nordwestmecklenburg aus dem Jahr 2010 von der Kreisstraßenmeisterei übernommen.

Mit Schreiben vom 07.06.2013 hat der Landkreis Nordwestmecklenburg diese bestehende Vereinbarung fristgerecht zum 30.06.2013 gekündigt.

Der Landkreis Nordwestmecklenburg bietet der Stadt Klütz an, durch eine den gestiegenen Kosten angepasste Vereinbarung, den Winterdienst innerhalb der genannten Ortsdurchfahrt zu folgenden Kostensätzen in der Wintersaison 2013 / 2014 durchzuführen.

Straße	Ortsdurchfahrt	Kosten 2013 / 2014
K 12	Grundshagen	456,17 € / km
Gesamt		456,17 € / km

Da die Stadt Klütz in jedem Fall den Winterdienst auf der Ortsdurchfahrt in Grundshagen gewährleisten muss, ist mit keiner Erhöhung der Gesamtausgaben für den Winterdienst in der Wintersaison 2013 / 2014 zurechnen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, den Abschluss einer Vereinbarung mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg zur Durchführung des Winterdienstes in der Ortsdurchfahrt Grundshagen für den Zeitraum der Wintersaison 2013 / 2014.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in Höhe von 456,17 € / km

Anlagen:

1. Kündigung der Winterdienstvereinbarung durch den Landkreis Nordwestmecklenburg
2. Entwurf der Winterdienstvereinbarung zwischen dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Stadt Klütz

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Landkreis Nordwestmecklenburg

Die Landrätin

Fachdienst Bau und Gebäudemanagement



Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar

Amt Klützer Winkel
für Stadt Klütz
Schloßstr. 1
23948 Klütz



Auskunft erteilt Ihnen:
Herr Wulff

Dienstgebäude:
Schweriner Landstraße 6-8,
23936 Grevesmühlen

Zimmer Telefon Fax
 03881/7100-0 - 28

E-Mail:
m.wulff@nordwestmecklenburg.de

Unser Zeichen:
KSM

Ort, Datum:
Grevesmühlen, 07.06.2013

Kündigung Winterdienstvereinbarung G

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit kündigen wir fristgerecht zum 30.06.2013 die bestehende Winterdienstvereinbarung. Leider können wir diese Leistung nach dem bestehenden Vertrag nicht mehr kostendeckend anbieten.

Aus diesem Grund übersenden wir Ihnen einen überarbeiteten Entwurf der Vereinbarung zur Durchführung des Winterdienstes 2013/2014 in zweifacher Ausfertigung.

Gerne führen wir diese Arbeiten auch zukünftig entsprechend der neuen Vereinbarung für Sie aus. Sollten Sie dieses wünschen, bitten wir Sie, beide Exemplare vom Bürgermeister unterschrieben **bis 10.08.2013** an den

Landkreis Nordwestmecklenburg
Fachdienst Bau und Gebäudemanagement
Kreisstraßenmeisterei
Rostocker Straße 76
23970 Wismar

zurückzusenden, damit wir mit der Winterdienstplanung beginnen können.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Bohm
Fachdienstleiter

Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg
Kreissitz Wismar,
Postanschrift: 23970 Wismar • Rostocker Str. 76

☎ (03841) 3040-0, Fax: (03841) 3040-6599
E-Mail: info@nordwestmecklenburg.de



Bankverbindung:
Konto bei der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest
BLZ 140 510 00; Konto-Nr. 1 000 034 549
IBAN: DE61 1405 1000 1000 0345 49; BIC: NOLADE21WIS
Gläubiger ID: DE46NWM00000033673

Homepage: www.nordwestmecklenburg.de

Winterdienstvereinbarung

Zwischen dem **Landkreis Nordwestmecklenburg**, vertreten durch den **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement**, Fachdienstleiter Herrn Bohm, im folgenden "Landkreis" genannt

und

der **Stadt Klütz mit OL Grundshagen** vertreten durch den Bürgermeister, im folgenden „Gemeinde“ genannt

wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung ist die Durchführung des Winterdienstes (Räum- und Streudienst) auf Straßenabschnitten innerhalb der Ortsdurchfahrten im Zuge von **Kreisstraßen** der Gemeinde.

§ 2

Die Kreisstraßenmeisterei führt im Auftrag des Straßenbaulastträgers den Räum- und Streudienst durch. Hierzu werden rechtzeitig Räum- und Streupläne durch die Kreisstraßenmeisterei aufgestellt.

§ 3

Das Räumen bezieht sich nur auf das Zurseiteschieben des Schnees und das Streuen während der Durchfahrt des Räumgerätes durch die Ortsdurchfahrt. Besondere Hindernisse, parkende Fahrzeuge u. ä. werden umfahren. Die Beseitigung des dadurch entstandenen Schneewalls an den Zufahrten, einmündenden Straßen, auf den Bürgersteigen und auf Radwegen sowie das Freimachen der Entwässerungseinrichtungen ist Aufgabe der Gemeinde.

§ 4

Rad- und Fußwege, die sich an den Streckenabschnitten befinden, werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 5

Die Gemeinde erkennt hiermit an, dass aus diesem freiwilligen Winterdienst keine Rechtsverpflichtung oder Haftung des Landkreises Nordwestmecklenburg hergeleitet werden kann.

§ 6

Die Gemeinde verpflichtet sich, den Landkreis von jeder Schadenshaftung wegen Verletzung der Verkehrssicherungspflicht freizustellen, es sei denn, die Bediensteten des Landkreises hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

Die Gemeinde hat Schäden und Verschleiß, die bei dem Betrieb an den eingesetzten Räum- und Streufahrzeugen der Straßenmeisterei entstehen, nicht zu ersetzen.

§ 7

Die Vertragspartner werden sich gegenseitig unterrichten, wenn Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, insbesondere wenn Klage gegen den Landkreis erhoben wird.

§ 8

Die **Kosten** belaufen sich auf zzt. **456,17 €/ km pro Winterhalbjahr**.

Der Landkreis berechnet die Winterdienstkosten jährlich neu. Grundlage ist der Durchschnitt der Einsätze der letzten 4 Jahre (lt. Streubuch) in Verbindung mit den Einkaufspreisen des jeweiligen Jahres. Dabei werden 50 % im Frühbezug eingerechnet und 50 % Einkauf ab dem 1. November des jeweiligen Jahres.

Der neu ermittelte Kostensatz wird der Gemeinde bis 15. Mai schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Diese Vereinbarung gilt jeweils für ein Winterhalbjahr. Ihre Geltungsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn die Vereinbarung nicht bis zum 30. Juni von einem der beiden Vertragspartner gekündigt wird.

§ 10

Jede Änderung dieser Vereinbarung bedarf der Schriftform.

§ 11

Die vorstehende Vereinbarung ist zweifach gefertigt. Jeder Vertragspartner erhält nach der unterschriftlichen Anerkennung eine Ausfertigung.

Für den Landkreis:

Für die Gemeinde:

.....
Ort

.....
Datum

.....
Ort

.....
Datum

.....
Unterschrift Fachdienstleiter

.....
Unterschrift Bürgermeister

Unkostenberechnung Winterdienst Gemeinden

- * 1 km Straße x i.M. 5m breit x i.M. 20 g/m²
1000 lfm x 5m x 20g/m²
100.000g = 0,1 t
- * 1 x Durchfahren pro km 0,1 t
- * 0,1 t x 57 Einsätze (56,75 Einsätze i. M. der letzten 4 Jahre pro Winter)
- * 5,7 t pro lfm/ km und Winter
- * Einkauf von Salz beim Deutschen Straßen-Dienst
Frühbezug Brutto 77,35 €/t
ab 01.11. Brutto 82,71 €/t

<u>Bemerkung:</u>	50% im Frühbezug	2,85t x	77,35 € =	220,45 €
	50% ab 01.11.	2,85t x	82,71 € =	235,72 €
				456,17 €

Somit: für 2013/14 456,17€/km (Abrechnung laut Straßendatenbank)


M. Wulff
Kreisstraßenmeister

29.5.13
Datum:

Auflistung der Räum- und Streueinsätze im Winterdienst
lt. Streubuch

Jahr	Anzahl	Bemerkungen	Berechnungsgrundlage
1990/2000	10		
2000/2001	38		
2004/2005	45		
2005/2006	42		
2006/2007	11		
2007/2008	9		
2008/2009	21		
2009/2010	65		65
2010/2011	53		53
2011/2012	25		25
2012/2013	84	teilw. tägl. 2 Einsätze	84
			227
			227/4 = 56,75 ≈ 57 aufgerundet auf ganze Einsätze

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/13/7530	
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 13.06.2013
		Verfasser: Angela Mildner-Spindler	
Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für 2013			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Klütz Stadtvertretung Klütz Finanzausschuss der Stadt Klütz			

Sachverhalt:

Der Behindertenverband e.V. Grevesmühlen beantragt für das Jahr 2013 eine finanzielle Zuwendung für die Vereinsarbeit mit geistig und körperlich behinderten Menschen. Eine konkrete Summe wurde nicht benannt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertreter der Stadt Klütz beschließen eine Zuwendung in Höhe von ... zu gewähren.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja, bei Zustimmung

Anlagen:

Antrag des Behindertenverbandes e. V. Grevesmühlen

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung

Vorsitzende
Frau Uta Seidel
Hamburger Berg 12
23936 Wotenitz



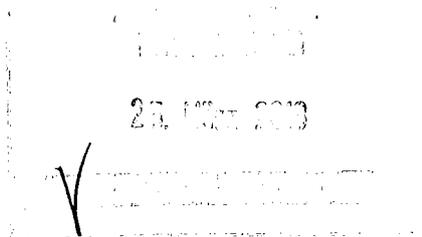
Behindertenverband e.V.
GREVESMÜHLEN

Wotenitz, den 23.03.2013

Amt Klützer Winkel
Der Amtsvorsteher

Stadt Klütz

Schloßstraße 1
23948 Klütz



Antrag auf Gewährung von Zuwendungen für den Behindertenverband e.V. Grevesmühlen für das Jahr 2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten uns im Namen unserer Mitglieder recht herzlich für Ihre Unterstützung im Haushaltsjahr 2012 bedanken.

Mit dem beiliegenden Rechenschaftsbericht für das Jahr 2012 erhalten Sie erneut eine Übersicht unserer Arbeit. Mit der Anlage „Verwendungsnachweis über Zuwendungen für das Jahr 2012“ erhalten Sie einen einfachen Nachweis über die von Ihnen bewilligten Mittel.

Für das Jahr 2013 wenden wir uns erneut mit diesem Antrag um finanzielle Unterstützung an Sie. In unserem Verband sind zurzeit 110 Mitglieder mit geistiger und körperlicher Behinderung, sowie Angehörige und Freunde organisiert.

Treffen und Veranstaltungen unseres Verbandes werden auch von Bürgern aus den Gemeinden und Städten im Umfeld von Klütz wahrgenommen, um Kontakte mit Angehörigen und Freunden zu intensivieren und gemeinsam ihre Freizeit zu gestalten. Hausbesuche und beratende Unterstützung von Mitgliedern und Angehörigen sind für uns gleichfalls sehr wichtig.

Die Umsetzung von Barrierefreiheit in allen Lebensbereichen ist ein Hauptthema unserer ehrenamtlichen Arbeit. Für den Bereich Tourismus haben wir bereits 2011 auf einem Treffen mit dem Bauamtsleiter der Stadt Grevesmühlen folgende Themen angestoßen und gemeinsame Initiativen unterstützt.

1. Stadtrundgang in Grevesmühlen für hör- und sehgeschädigte Touristen und Mitbürger
2. Kirchturm als Museum und Aussichtsturm

Von diesen Projekten sollen auch die Touristen im Umfeld von Grevesmühlen profitieren. Hierbei haben wir einen besonderen Blick auf die Angebote für sehbehinderte Menschen in Boltenhagen, die so weitere attraktive Freizeitmöglichkeiten in ihrem Urlaub an der Ostsee erhalten.

Durch unsere aktive Mitarbeit im Beirat für Menschen mit Behinderung des Landkreises NWM ist es uns möglich wichtige Kontakte herzustellen, neue Ideen aufzugreifen und

Sprechzeiten:

Tel: 03881 – 3094 Dienstag 10.30 Uhr – 12.00Uhr

Tel: 03881- 7589786 Montag und Donnerstag 14.00 Uhr – 17.00 Uhr

Fax: 03881/ 7589787

Email: info@behindertenverband-gvm.de

Bankverbindung Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto-Nr.:1200030377 BLZ: 140 510 00

umzusetzen. Wir sind hier Teil eines Netzwerkes von Vereinen und Verbänden, die sich im Landkreis NWM für die Belange von Menschen mit Behinderungen engagieren.

Als besonderen Höhepunkt im Jahr 2012 möchten wir eine Einladung an Frau Seidel zu einer Veranstaltung in den Bundestag nach Berlin nennen, die am 26./27.10.2012 stattfand. Ziel der Veranstaltung „Menschen mit Behinderung im Bundestag“ war, dass Menschen mit Behinderung als Experten/innen in eigener Sache mit Mitgliedern des Bundestages ins Gespräch kommen und so ihre spezifische Perspektive zum Ausdruck bringen können. Unter dem Motto „Nichts über uns, ohne uns“ traten 299 Menschen mit Behinderung aus allen Bundesländern gemeinsam mit ihren 150 Betreuern / Assistenten für eine inklusive Gesellschaft ein. Es gab 12 Arbeitsgemeinschaften mit den unterschiedlichsten Themen. Frau Seidel war in der Arbeitsgemeinschaft „Verkehr, Bau und Stadtentwicklung“. Hier hat sie auch die Interessen der Bürger unseres Landkreises vertreten.

Über unseren Verband können Sie sich im Internet unter www.behindertenverband-gvm.de informieren. Unser Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Ziele unserer Arbeit sind, eine aktive Freizeitgestaltung für unsere Mitglieder zu sichern und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

Wir bemühen uns um Wirtschaftlichkeit und einem sparsamen Umgang mit den von Ihnen erhaltenen Zuwendungen.

Für Ihr Verständnis und Ihr Vertrauen möchten wir uns im Vorfeld bedanken.

In der Hoffnung auf eine wohlwollende Prüfung unseres Antrages, verbleiben wir mit freundlichen Grüßen



Uta Seidel
Vorsitzende des
Behindertenverbandes e.V. Grevesmühlen



Heidrun Lange
stellv. Vorsitzende des
Behindertenverbandes e.V. Grevesmühlen

Anlage

Sprechzeiten:

Tel: 03881 – 3094 Dienstag 10.30 Uhr – 12.00Uhr
Tel: 03881- 7589786 Montag und Donnerstag 14.00 Uhr – 17.00 Uhr
Fax: 03881/ 7589787

Email: info@behindertenverband-gvm.de

Bankverbindung Sparkasse Mecklenburg-Nordwest Kto-Nr.:1200030377 BLZ: 140 510 00

Stadt Klütz

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: SV Klütz/13/7596			
Federführend: FB I Zentrale Dienste / Finanzen		Status:	öffentlich		
		Datum:	11.07.2013		
		Verfasser:	Angela Mildner-Spindler		
Stellungnahme des Schulträgers zur geplanten Änderung der Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Stadtvertretung Klütz					

Sachverhalt:

Die Landrätin wurde durch den Kreistag in der Sitzung am 20. Juni 2013 beauftragt, zur nächsten Sitzung des Kreistages den Entwurf einer Änderung der Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen öffentlicher Schulen im Landkreis Nordwestmecklenburg (Schuleinzugsbereichssatzung) vorzulegen.

Für den Schulstandort – Regionale Schule Klütz – beabsichtigt die Landrätin Folgendes vorzuschlagen: Beibehalten des bisherigen Schuleinzugsbereich sowie zusätzlich Erweitern um den Einzugsbereich der Alt-Gemeinde Kalkhorst (Ortsteile Kalkhorst, Dönkendorf, Groß Schwansee, Hohen Schönberg, Klein Pravtshagen, Klein Schwansee und Neuenhagen), sofern die Eltern der betreffenden Schüler sich für die Regionale Schule Klütz entscheiden. Hiermit würde es zu einer Stärkung des Schulstandortes kommen.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2013, postalisch eingegangen am 11. Juli 2013, wurde die Stadt Klütz aufgefordert, bis zum 8. August 2013 eine Stellungnahme abzugeben.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung der Stadt Klütz beschließt, dem vorgelegten Entwurf der Landrätin vom 4. Juli 2013 zu einer Änderung der Schuleinzugsbereichssatzung des Landkreises Nordwestmecklenburg zuzustimmen.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sachbearbeiter/in

Fachbereichsleitung